

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

72 a. Verordnung vom 12.05.1814 publ. 19.05.1814

72a) Provisorische Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 12. May publ 19. ej. 1814.

Bestimmungen wegen der Reclamationen an das Französische Gouvernement.

Alle diejenigen Behörden und Privat-Personen in dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever, welche aus dem Zeitraum der französischen Occupation dieser Lande an die damalige französische Regierung, aus welchem Grunde und von welcher Art sie auch seyen, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiezumittelst aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 14 Tagen, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, summarisch bei der provisorischen Regierungs-Commission, namentlich bei dem Secretair Tappehorn hieselbst, anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen, damit den Umständen nach zur Sicherung und Bewürkung der Rückzahlung solcher Gelder Versuche gemacht werden können.

Von dieser Angabe bleiben jedoch die Anzeigen der in die Amortisations-Casse in Paris an Cautionen öffentlicher Beamten oder an Depositen aus öffentlichen oder Privat-Fonds behaltten Gelder ausgeschlossen, da bereits zufolge der deshalb erlassenen Publication vom 18. Februar 1814. ein besonderes Angabeprotocoll eröffnet und aufgenommen worden ist.

Dagegen sind unter dieser Angabe auch alle diejenigen zu begreifen

1) welche aus Contracten, Lieferungen oder sonstigen derartigen Veranlassungen Forderungen an das französische Gouvernement haben;

2) diejenigen, welche durch die vorgedachte Occupation des Landes ihre damaligen Bedienungen und die damit verbundenen Gehalte oder Pensionen ganz oder theilweise eingebüßt haben, ohne durch nachherige Wieder-Anstellungen dafür entschädiget worden zu seyn; ferner

3) diejenigen, welche von den ihnen während der Occupation des Landes aufgetragen gewesenen und verwalteten Bedienungen oder verwilligten Pensionen noch unberichtigte Gehalts- oder Pensions-Rückstände zu fordern haben.

Zu dem Ende haben die Profitenten sub Nr. 2. innerhalb obgedachter Frist anzuzeigen, wie hoch sich ihre jährliche Einnahme sowohl an Gehalt als an Emolumenten, und zwar letztere nach einem dreijährigen Durchschnitt, bei der Aufhebung ihres Dienstes belaufen habe, und wie groß hiernach ihr Verlust von dem Tage dieser Aufhebung an gerechnet bis zum 1. October 1813. gewesen sey. Dabei werden aber diejenigen Of-

ficialen, welche nachher unter der französischen Regierung neue Anstellungen erhalten haben, die damit verbunden gewesenem bis zum 1. October 1813. bezogenen Gehalte und Emolumente von jenem Total-Verluste abzuziehen angewiesen, indem nur der in Verhältniß ihrer ehemaligen Dienst-Einnahme während des obgedachten Zeitraumes erlittene wirkliche Ausfall hier in Betrachtung kommen kann.

Die desfälligen Erklärungen, wie auch die wegen der unberichtigten Gehalts- und Pensionsrückstände, müssen von den Officialen selbst geschrieben, deren Richtigkeit auf ihren ehemals der rechtmäßigen Landesherrschaft geleisteten Amts-End bekräftiget, auch die Summe in Franken nach dem französischen Münztarif berechnet werden.

Diese Angaben werden auf ungestempeltem Papier angenommen werden.

Sollten einige obiger Officialen in der Zwischenzeit verstorben seyn, so stehet es den Erben derselben frey, den Verlust obgedachtermaßen bis zum Todestage ihrer Erblasser zu liquidiren.

Uebrigens ist die obgedachte Frist von 14 Tagen peremptorisch, indem auf später eingehende Angaben keine Rücksicht genommen werden wird.